

Erhebliche Fehlentwicklungen gehen nicht selten mit Entwicklungsrückständen und (oder) Bildungsmängeln einher. Hinter Verwahrlosungserscheinungen und Haltlosigkeit können sich ebenfalls erhebliche Fehlentwicklungen verbergen. Sie können sich u. a. zeigen in

- andauernden, schwer beeinflussbaren Disziplin- und Erziehungsschwierigkeiten, erkennbar z. B. an verfestigten Oppositionshaltungen, aufsässigen, durchgängig uneinsichtigen Verhaltensweisen, unmotiviertem Weglaufen usw.';
- innerlich verfestigten normwidrigen Einstellungen und fehlentwickelten charakterlichen und emotionalen Eigenschaften, wie ausgeprägte Oberflächlichkeit, unverständliche Leichtfertigkeit, übersteigertes Geltungsstreben, ausgeprägt egozentrisches Verhalten, kaum vorhandene gefühlsmäßige Ansprechbarkeit u. ä.;
- sexueller Halt- bzw. Hemmungslosigkeit oder auffällender sexueller Gehemmtheit, die tatbezogen in einem ungesteuerten Triebgeschehen zum Ausdruck kommen kann (z. B. 15-jähriger fehlentwickelter Jugendlicher unterliegt in einer erheblichen Verführungssituation einem negativen Gruppeneinfluß).

3.1.3.

Hinweise auf Intelligenzmängel

Intelligenzmängel, die sich in erheblich entwicklungsbeeinträchtigender Weise auswirkten, so daß sich Zweifel ergeben, ob der Jugendliche das erforderliche Entwicklungsniveau erreicht hat, können sich ergeben aus

- dem schulischen Entwicklungsverlauf, vor allem aus der Tatsache mehrfachen Sitzbleibens infolge Leistungsschwäche, einem Leistungsvermögen sogar in der Sonderschule oder der Unfähigkeit, einen Beruf zu erlernen;
- allgemeinen Symptomen verminderter Intelligenz, wie erheblich erschwerte Denkleistungen, erschwerte Auffassungsgabe oder ein ungenügendes Wertungs- und Urteilsvermögen in einfachen!! Anforderungsbereichen, erhebliche Schwierigkeiten in der sprachlichen Ausdrucksweise und ähnliche Erscheinungen.

3.1.4.

Hinweise auf körperliche Mängel bzw. Beschwerden, die Einfluß auf den normalen Entwicklungsverlauf des Jugendlichen haben, mit dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückständen

So beispielsweise bei Angaben über

- frühkindliche Entwicklungsschädigungen in Verbindung mit erkennbaren Retardierungserscheinungen;
- langwierige Erkrankungen, durch die der Erziehungsprozeß des Jugendlichen längere Zeit un-

terbrochen war, so daß es zu beträchtlichen Entwicklungsrückständen kam;

- körperliche Mängel und Entstellungen, wie Verwachsungen, Sinnesstörungen, Sprachstörungen usw., die den sozialen Kontakt erheblich beeinträchtigen.

3.2.

Auch unter dem Aspekt der Fragestellung des §66 StGB stellen die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen unterschiedliche Anforderungen an die Jugendlichen. Deshalb ist auch bei Hinweisen auf nicht unerhebliche Entwicklungsrückstände, psychosoziale Fehlentwicklungen und Intelligenzmängel stets tatbezogen zu prüfen, ob der Jugendliche das Entwicklungsniveau eines 14-jährigen erreicht hat. Selbst psychisch retardierte, nicht normgemäß entwickelte Jugendliche sind in der Regel in der Lage, elementare Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten und sich richtig zu entscheiden.

4.

Zur Begutachtungsart bei Jugendlichen

Bei der Prüfung der Schuldfähigkeit handelt es sich um die Beurteilung entwicklungs-, persönlichkeits- und sozialpsychologischer Besonderheiten des Jugendalters in ihrer Bedeutung für die Einschätzung des erreichten Entwicklungsstandes des betreffenden Jugendlichen. Deshalb ist bei Hinweisen auf erhebliche Entwicklungsrückstände, auf beachtliche psychosoziale Fehlentwicklungen, auf Intelligenzmängel und andere sich in der Entwicklung des Jugendlichen zeigende wesentliche Abweichungen vom normgemäßen Verhalten eine psychologische Begutachtung geboten.

Bei Zweifeln am Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit ist stets auch bei jugendlichen Tätern eine psychiatrische Begutachtung geboten. Insoweit gelten die unter Ziff. 2. gegebenen Hinweise.

Ein Kollektivgutachten beider Wissenschaftsbereiche, der forensischen Psychologie und Psychiatrie, ist dann notwendig, wenn es Hinweise gibt, daß erhebliche Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel, Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten ebenso Ausdruck psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, sich also auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit stellt, denen jedoch auch im Rahmen der Prüfung der Schuldfähigkeit Bedeutung zukommen kann. Hier kann es zum Vorliegen bzw. zu einer Überschneidung der unter Ziff. 2. und 3. genannten Kriterien kommen! Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bzw. eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert im Sinne der Merkmale des § 16 StGB kann sich in dem Maße auf den Entwicklungsverlauf eines Jugendlichen auswirken, daß die Schuldfähigkeit infolge eines dadurch